

**Bericht**  
**der Energieversorgung Gera GmbH**  
**und**  
**der GeraNetz GmbH**  
**über die getroffenen Maßnahmen**  
**zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs**  
**im Jahr 2023**  
**(Gleichbehandlungsbericht)**

Gera, den 27. März 2024

## Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Die GNG hatte im Jahr 2023:

- im Bereich Strom insgesamt 74.628 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 439 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.480 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 46 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 1.098 Einspeiseanlagen (74 RLM, 1.024 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs und des Messstellenbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der EGG und der GNG vorgelegt und ist im Internetauftritt der EGG und der GNG abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom und des Messstellenbetriebs im Netzgebiet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel  
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

[gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de](mailto:gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de)

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

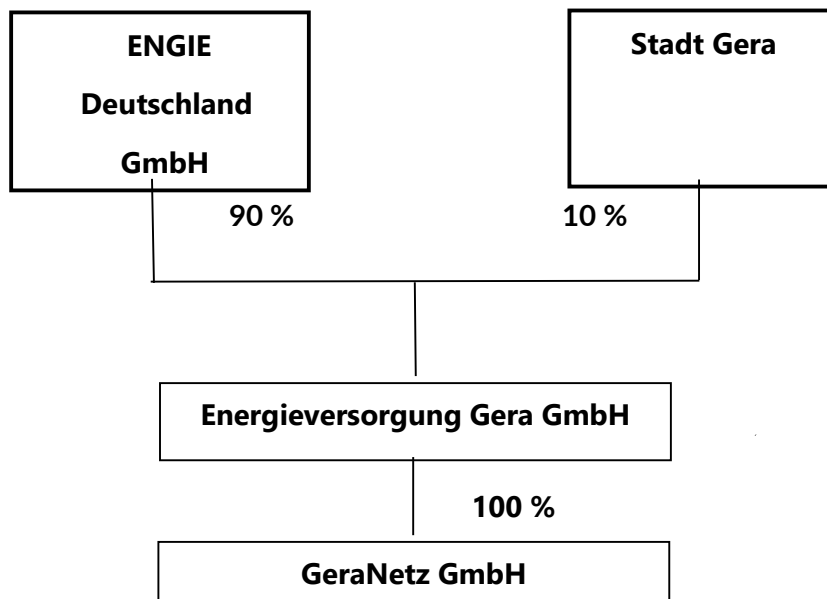
### **Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG und der GNG**

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und des Messstellenbetriebs.

Im Berichtsjahr 2023 haben sich keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, die eine Anpassung des bislang berichteten Sachstandes erfordert hätten, ergeben.

Ebenfalls unverändert gilt die seit dem Berichtsjahr 2019 eingeführte Organisationsstruktur im Bereich des Shared Service der EGG. Diese hat sich als zielführend bewährt und wird in der etablierten Form weitergeführt und bei Bedarf angepasst. Mit der Bündelung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den energiewirtschaftlichen Themen des Netz- und Messstellenbetriebers wird die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit im vertikal integrierten Unternehmen nachhaltig gefestigt.

Das vertikal integrierte Unternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



#### **Auswirkung des EuGH-Urteils zur Entflechtung**

Die aus dem EuGH-Urteil zur Entflechtung (Klagegründe 1. bis 3.) resultierenden Anpassungen in §§ 3 Nr. 38; 10c Abs. 2 und 5 sowie 10c Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) machen keine Anpassung oder Änderung in der Organisation und Prozessausgestaltung erforderlich.

#### **Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten**

In zurückliegenden Berichtszeitraum erfolgten keine Veränderungen bezüglich Markenpolitik und Kommunikationsverhalten. Es wird weiterhin - entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG - eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG und der GNG gewährleistet. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung

technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Der im Jahr 2021 vollzogene Wechsel der Firmenlogos wurde vollständig auch für die Ausstattung der Briefbögen, Fahrzeuge und der Arbeitskleidung abgeschlossen (siehe dazu auch die Ausführungen im Bericht für das Jahr 2021). Durch die begleitenden Prüfungshandlungen wurde keine Abweichung von den diskriminierungsfreien Gestaltungsvorschläge der Logos festgestellt. Damit wird auch zukünftig der Grundsatz der klaren Markentrennung konsequent fortgesetzt.

Die Internetauftritte der Unternehmen ([www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) und [www.gera-netz.de](http://www.gera-netz.de)) werden unverändert völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen weiterhin auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos sowie der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die im Berichtsjahr 2023 durchgeführte Überprüfung der Internetauftritte der EGG und der GNG bestätigte erneut die klare technische und inhaltliche Trennung der Unternehmensauftritte.

### **Krisenbewältigung und Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage**

Aufgrund der, durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, weiterhin angespannten Situation in Bereich der Energieversorgung / -sicherheit werden die bereits bestehenden Maßnahmen des Krisenmanagements stetig weiter verstärkt, um eine Gasmangel- und Energiemangellage zu bewältigen.

Regelmäßig tagten und tagen die internen Krisenstäbe zu den aktuellen Themen, wie folgt:

- Strategischer Krisenstab zur Festlegung des prinzipiellen Vorgehens und Freigabe von Maßnahmen
- Operativer Krisenstab zur Erarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen
- Austausch mit den Thüringer Netzbetreibern moderiert durch den vorgelagerten Netzbetreiber zu den Themen der Gas- und Energiemangellage und der Cybersicherheit
- Austausch mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera

Eine softwaregestützte Krisenkommunikation befindet sich im Aufbau. In 2023 wurde mit der Aufbereitung der vorhandenen Dokumente und Prozesse begonnen. Aktuell erfolgt mit Unterstützung eines externen Beraters die Finalisierung der Dokumente und die Planung der Schulungs- und Übungsmaßnahmen für GNG und EGG als Dienstleister der GNG.

## **Umsetzung der AS4 Marktkommunikation**

Gemäß dem Beschluss BK 6-21-282 der Bundesnetzagentur sind alle Marktpartner der Sparte Strom spätestens zum 01. April 2024 verpflichtet, für jegliche Marktkommunikation den Übertragungsweg AS4 (Applicability Statement 4) zu nutzen. AS4 ist ein sicheres Nachrichtenprotokoll, das auf Webservices basiert.

Die GeraNetz GmbH hat im Jahr 2023 analysiert, ob diese Umsetzung mit eigenen Systemen (On Premise Lösung) durchführbar ist. Parallel dazu wurden verschiedene Angebote von Dienstleistern zu diesem Thema betrachtet. Es wurde entschieden, die Vorgaben mit dem im Unternehmen etablierten ERP-Softwaredienstleister als SaaS Lösung (Software as a Service) umzusetzen.

Entsprechend der aktualisierten Formatversionen für die WiM-Prozesse wurde die Spartenentrennung von Strom und Erdgas für Beginn-Messstellenbetreiber-Prozesse, Ende-Messstellenbetreiber-Prozesse sowie Stammdatenänderungen zum 01.10.2023 umgesetzt.

Die GeraNetz GmbH kann seit dem 01. Oktober 2023 die erforderlichen Prozesse vollumfänglich durchführen. Gemäß dem Beschluss der BNetzA werden alle Marktpartner zyklisch über AS4 angesprochen und umgestellt.

## **Implementierung Netzlokations-ID**

Die Einführung der Netzlokations-ID (Nelo-ID) ist derzeit für die Prozesse nicht notwendig. Daher hat die GNG bisher die Nelo-ID nicht eingeführt.

## **Implementierung der Sperr- und Entsperrprozesse Gas in die Marktkommunikation**

Mit Einführung der Mako 2022 wurden die Geschäftsprozesse zur Sperrung und Entsperrung von Markt- und Messlokationen im deutschen Energiemarkt standardisiert und digitalisiert.

Die hierzu notwendigen Marktprozesse waren jedoch nur für den Geschäftsbereich Strom wirksam. Im Rahmen der Änderung durch die Kooperationsvereinbarung (KoV XIII) wurde der Gasbereich um die Abwicklung der Sperr- und Entsperrprozesse per Marktkommunikation erweitert. Diese Prozessanpassungen wurden durch die GNG fristgerecht zum 01.10.2023 umgesetzt.

## **Anpassung der Höhenzonen Gas gemäß G685**

Die GeraNetz GmbH hat gemäß den Vorgaben der G685 des DVGW die Umstellung von den bestehenden Höhenzonen auf die geografische Höhe zum Stichtag 01. Januar 2024 rechtzeitig und vollumfänglich umgesetzt.

## **Marktstammdatenregister**

Seit der Freischaltung des Marktstammdatenregister (MaStR) im 2019 wurde seitens der GNG ein kontinuierlicher Prozess zur Identifizierung und Prüfung der Angaben von Anlagenbetreibern eingerichtet. Durch die Einführung des Marktstammdatenregisters wurde die Marktkommunikation und die Identifikation von Teilnehmern des Energiemarktes vereinfacht und einer Mehrfachregistrierung entgegengewirkt. Die Daten des Registers werden regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die Anlagenbetreiber zur notwendigen Berichtigung sowie Ergänzung der Daten aufgefordert.

## **Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten, Manueller Lastabwurf (MLA) und Unterfrequenzlastabwurf UFLA)**

Im Rahmen der Energiewende hat die dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen in das Verteilnetz für die Stabilität des Gesamtsystems eine zunehmende Bedeutung gewonnen. Ausdruck davon waren in den vergangenen Jahren:

- die Einführung von Prozessen zum Redispatch 2.0 bei Netzengpässen
- die Kaskade für Abschaltmanagement (Anwendungsregel VDE-AR-N 4140) nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber sowie
- die Umsetzung der Anforderungen zum automatischen unterfrequenzabhängigen-Lastabwurf (UFLA) gemäß Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142.

Um den Anforderungen entsprechen zu können, erfolgte eine lastseitige Bewertung der Mittelspannungsabgänge (MS-Abgänge) der Umspannwerke. Aggregiert auf diese Abgänge wurde eine Aufteilung der Abgänge für beide Anforderungen erstellt und die Umsetzung im Netzleitsystem durchgeführt. Die UFLA arbeitet bereits im Produktivbetrieb. Der Manuelle Lastabwurf befindet sich noch im Probetrieb. Bis Q3/2024 wird hier der Produktivbetrieb angestrebt

## **Redispatch 2.0 und Einspeisemanagement**

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2023 erfolgte kein Aufruf zur Abschaltung von Anlagen.

Mit Aufnahme aller geplanten Funktionalitäten des Redispatch 2.0, wie z.B. dem bilanziellen Ausgleich und der Einbeziehung in den Redispatchprozess durch den vorgelagerten Netzbetreiber, der TEN Thüringer Energienetze & Co KG sowie der 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber wird diese Funktion durch das Redispatch 2.0 ersetzt werden.

Im Zuge des im Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) gelten seit dem 1. Oktober 2021 neue Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzeingängen. Seit Oktober 2021 sind daher alle Erzeugungs- und Speicheranlagen ab 100 kWp in den Redispatch Prozess einzubeziehen. Die Umsetzungspflicht wird durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) BK 6-20-059 bis 061 vorgegeben und betrifft nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Anlagenbetreiber.

Die Umsetzung der Kommunikationsprozesse zwischen den Redispatch relevanten Marktteilnehmern und der GNG erfolgt über die Plattform CONNECT+ (RAIDA Agent). Die GNG hat fristgerecht alle erforderlichen Prozesse in den Softwaresystemen umgesetzt. Die Betriebsbereitschaft der GNG liegt vor. Die GNG ist weiterhin noch nicht aktiv in die Redispatch 2.0 Prozesse des vorgelagerten Netzbetreibers (VNB) eingebunden. Zur Integration in die Redispatch 2.0 Prozesse erwartet die GNG vom VNB eine Roadmap bis 12/2024.

Die Voraussetzungen zur Einführung des Planwertmodells zum 01.05.2023 wurden seitens GNG umgesetzt.

In einem Pilotprojekt zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit ausgewählten Verteilnetzbetreibern der jeweiligen Regelzone wurden die Prozesse getestet und auf Praktikabilität geprüft. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass die Prozesse insbesondere der Bilanzierung nicht sicher umsetzbar sind. Es wurde eine TaskForce bei der BNetzA (BK6-23-241) gebildet, die Umsetzungsvorschläge erstellt hat.

Die BNetzA erstellt aktuell auf Basis der Daten und Erfahrungen der Pilot-Netzbetreiber eine Analyse, ob eine branchenweite Umsetzung des bilanziellen Redispatch-Prozesses machbar erscheint. Bis zur Veröffentlichung neuer Informationen zum weiteren Vorgehen durch die BNetzA wickelt die GNG die Redispatch-Prozesse als Übergangslösung gemäß der BNetzA-Mitteilung Nr. 8 „Herstellung der Betriebsbereitschaft und Beginn des bilanziellen Ausgleichs im Rahmen der BDEW-Übergangslösung“ vom 04.02.2022 ab. Dies bedeutet, dass - in Absprachen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur - Redispatch-Maßnahmen nach Einreichen der entsprechenden Nachweise durch den von Redispatch betroffene-



nem Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) finanziell ausgeglichen werden. Dieses Verfahren entspricht der von der Bundesnetzagentur am 13.11.2023 veröffentlichten Mitteilung Nr. 11 „Vorläufige Beendigung der Pilotprojekte, Höhe des Aufwendungsersatzes und Abschlagszahlungen an BKV“.

Aktuell laufen die Stammdatenprozesse störungsfrei, so dass neue Erzeugungsanlagen vorgabegemäß erfasst werden. Das gilt auch für Änderungen des Einsatzverantwortlichen (EIV) bei Anlagen in der Direktvermarktung.

Für die Netzvorausschaurechnung wurde das Datenmodell im Netzleitsystem aufbereitet, so dass ab 05/2024 der Produktivbetrieb beginnen wird.

### **Grundzuständiger Messstellenbetrieb**

Die GNG hat seit Mitte 2017 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

### **Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG**

Basierend auf dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestanden im Jahr 2023 insgesamt 48 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den 48 Messstellenbetreibern sind aktuell 26 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon betroffen sind 369 Messlokationen.

Seit der Anzeige als grundzuständiger Messstellenbetreiber wurden im Netzgebiet der GNG zum Stichtag 31.12.2023 rund 29.625 moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozessmäßig so organisiert, dass die Einhaltung der dreimonatigen Ankündigungsfrist gemäß § 37 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gewährleistet wird.

Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung (Markterklärung vom 07.02.2020) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 20.05.2022 mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt für die GNG als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Pflicht intelligente Messsysteme zu verbauen. Mit dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aus

dem Jahr 2023 besteht wieder Rechtssicherheit für den Rollout von intelligenten Messsystemen. Die neu angesetzten Fristen und Quoten sind in einem angepassten Rolloutplan bereits berücksichtigt; der Rollout der intelligenten Messsysteme wurde im Jahr 2023 fortgesetzt. Bis zum Ende des Berichtszeitraum (31.12.2023) wurden 240 intelligente Messsysteme (iMSys) verbaut. Die Informationen über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gemäß § 37 MsbG und das Preisblatt sind auf der Internetseite der GNG veröffentlicht.

### **Einführung eines Netzanschlussportals (NA-Portal) / Betriebsinformationssystems (BIS)**

Im Berichtsjahr 2023 erfolgte mit Unterstützung eines Beraters der Projektstart zur Einführung eines NA-Portals und eines BIS, deren Implementierung und die Anpassung der betreffenden Prozesse ab dem Jahr 2024 beginnen soll.

Mit der Einführung sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Transparenter, digitaler Netzanschlussprozess nach gesetzlichen Vorgaben (§§. 6 und 19 NAV, § 8 Abs. 7 EEG) über ein NA-Portal
- Verwaltung der Betriebsmittel für die Sparten Strom, Gas, Fernwärme, IKT und Gebäude-Management in einem BIS
- Digitaler Betriebsprozess für Planung, Bau, Instandhaltung, Wartung und Entstörung, wobei der Prozess zum Zählerersetzen bzw. Smart-Meter-Rollout ausgenommen ist
- Das BIS muss in die bestehende System-Landschaft über möglichst schlanke, transparente Schnittstellen eingebunden werden
- Systemvereinheitlichung und damit einhergehend die Vermeidung von Medienbrüchen, Zusammenwachsen von technischer und kaufmännischer Welt
- Unterstützung des Reportings
- Unterstützung des strategischen Asset-Managements

### **Ladesäuleninfrastruktur**

Die GNG ist weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie entsprechende Ladepunkte. Die EGG ist Errichter und Betreiber der öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Ladeinfrastruktur und nimmt die Marktrolle des Ladepunktbetreibers CPO (Geschäftsbereich EA -Automation, IKT und eMobility) als auch die Marktrolle des Elektromobilitätsdienstleisters EMP (Geschäftsbereich Vertrieb) wahr. Die Ladeinfrastruktur befindet sich im Eigentum der EGG und ist nicht Bestandteil des Pachtvertrages zwischen GNG und EGG.

## **Netzdienliche Speicheranlagen**

Gemäß EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die GNG betreibt keine Speicheranlagen. Allerdings wird die Entwicklung in dieser Thematik regelhaft beobachtet, um ggf. aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungsbedarf abzuleiten.

## **Wasserstoffinfrastruktur**

Die Fernleitungsnetzbetreiber aktualisieren regelmäßig den Netzentwicklungsplan. In diesem Zusammenhang wird auch das Interesse an Wasserstoff von potenziellen Kunden erfasst. Die GeraNetz GmbH geht aktuell davon aus, dass im Rahmen der Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung und des Gasbedarfs bei Endverbrauchern Wasserstoff zunehmend eine wesentliche Rolle spielen kann. Die GNG arbeitet kontinuierlich auf die Wasserstoffbereitschaft ihres Gasnetzes hin. Die Aktivitäten im Bereich Wasserstoff sind u. a. die Beteiligung am Gasnetztransformationsplan des DVGW, die Mitgliedschaft im Wasserstoffnetzwerk HYPOS e.V. sowie die Teilnahme an der Studie Wasserstoffnetz Mitteldeutschland 2.0

Die Entscheidung über den Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetz befindet sich in der Konsultationsphase (Abschluss voraussichtlich Mitte 2024). Bis 2028 soll in Thüringen ein 500 Kilometer langes Wasserstoffnetz gebaut werden. Der Netzverlauf wird voraussichtlich in unmittelbarer Nähe zu Gera erfolgen, wodurch ein Wasserstoffanschluss für Gera ab 2028 möglich wäre und die Chance für die Dekarbonisierung der Energieversorgung/Wärmeerzeugung für Industrie und Gewerbe besteht. Die GNG befindet sich mit den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern in Koordinierungsgesprächen.

## **Beschwerdemanagement**

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Dies ist ebenfalls ein Beleg dafür, dass die durch die GNG getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

## **Information über Netznutzungsentgelte**

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen

Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

### **Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte**

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Prozess zur Mehr-/ Minder mengenabrechnung
- Marktkommunikation 2022

## **Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das GBP wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Zuletzt aufgrund der EnWG-Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben. Das Gleichbehandlungsprogramm wird den Beschäftigten über das interne Netzwerk zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar verfügbar.

## **Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen werden den Beschäftigten durch ihre Vorgesetzten die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Das E-Learningmodul „Entflechtung und Gleichbehandlung“ wurde als Pflichtschulung etablierte und muss regelmäßig von den Beschäftigten durchgearbeitet werden. Das E-Learningmodul vermittelt neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling auch die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Eine Erfolgskontrolle verlangt im Rahmen eines Selbstchecks die Beantwortung von Fragen zu dem vermittelten Inhalt. Die Bearbeitung des E-Learningmoduls wird im Abstand von 2 Jahren regelmäßig als Pflichtschulung wiederholt.

## **Gleichbehandlungsbeauftragter**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Beschäftigten in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie über das betriebliche Intranet bekannt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

### **Kommunikation**

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

### **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartige Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf die Vermeidung möglicher Diskriminierungspotentiale hinwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen und hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten

Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Beschäftigte zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wird dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Beschäftigte der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

### **Prüfungen**

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

### **Ausblick für das Jahr 2024**

Für das Jahr 2024 stehen neben dem weiter massiv steigenden Anschlussbegehren von Erzeugeranlagen auf allen Spannungsebenen, die vor allem das Redispatch 2.0 betreffen werden, auch die Auswirkungen für die Netze aus den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (u. a. Gebäudeenergiegesetz, §14a EnWG) in Fokus.

Weitere Themen werden voraussichtlich folgende sein:

- die Umsetzung der Energiewende nach dem Wärmeplanungsgesetz und der damit verbundene kommunalen Wärmeplanung
- Überprüfung der Krisenszenarien und eine Neustrukturierung der Alarmketten und -rollen
- Umsetzung der Vorgaben aus § 14a EnWG
- Aufbau eines digitalen Verfahrens zur Schaffung von erforderlicher Netztransparenz in der Niederspannung
- Optimierung der Netzbilanzierung – Analyse und ggf. Anpassung der vorhandenen SLP Profile Strom
- Analyse und ggf. Anpassung der vorhandenen SLP Allokation Gas

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Vorhaben beratend begleiten und auf die Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze und der Diskriminierungsfreiheit hinwirken.

Gera, den 27. März 2024

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte